Nr. A 5967 – 3.8.1983

Dienstordnung für Gemeindereferenten, Religionslehrer und Religionspädagogen grad.

1. Beruf

Der pastorale und religionspädagogische Dienst als kirchlicher Beruf ist eine Ausprägung des in Taufe und Firmung begründeten gemeinsamen Priestertums aller Glieder des Gottesvolkes. Die Indienstnahme geschieht durch die bischöfliche Beauftragung, die Verleihung der Missio Canonica und den Dienstvertrag. Der pastorale und der religionspädagogische Dienst hat seinen Schwerpunkt in der allgemeinen Unterstützung des bischöflichen Amtes durch die Teilnahme an den drei Grunddiensten der Kirche: der Verkündigung, der Liturgie und der Diakonie. Voraussetzungen für die Anstellung und den Dienst sind

- die jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnungen der ausbildenden Institutionen,
- die „Diözesane Ordnung für Gemeindereferent(inn)en / Religionslehrer(innen) Rottenburg-Stuttgart“ (KABl. 1983, S. 199ff.).

2. Aufgabenbereiche

2.1. *Gemeindepastoral*

Die Aufgabe des Gemeindereferenten ist die Mitarbeit in den verschiedenen Bereichen der Gemeindepastoral, entsprechend den Erfordernissen der Gemeinde und den eigenen Fähigkeiten:

a) *Mitarbeit im Bereich der Glaubensverkündigung*
   - Glaubensverkündigung in den verschiedenen Gruppen (Kinder-, Jugend-, Erwachsenenkatechese, Bibelkreise),
   - Hinführung zu den Sakramenten (Tauf-, Buß-, Eucharistie- und Firmkatechese),
   - Befähigung von Eltern und Erwachsenen für die religiöse Erziehung der Kinder, insbesondere für die Hinführung der Kinder zum Sakramentenempfang,
   - Übernahme von Verkündigungsdiensten nach genereller oder spezieller bischöflicher Beauftragung,
   - pastorale Einzelgespräche;

b) *Mitwirkung im Bereich der Liturgie*
   - Mitwirkung bei der Planung, Vorbereitung und Gestaltung des gottesdienstlichen Lebens der Gemeinde,
   - Übernahme gottesdienstlicher Aufgaben, z. B. Lektor, Kommunionhelfer, Krankenkommunion,
   - Heranbildung von Mitarbeitern und Helfern für den Bereich des Gottesdienstes;

c) *Tätigkeit im Bereich der Gemeindediakonie*
   - Informationshilfe,
   - Zusammenarbeit mit anderen Mitarbeitern aus dem Bereich der Sozialarbeit und Sozialpädagogik,
   - Tätigkeit in Teilbereichen der Gemeindediakonie (z. B. Betreuung von alten Menschen, Obdachlosen),
   - Hausbesuche;

d) *Mitwirkung bei der Planung der Gemeindepastoral*
   - Bildung, Leitung bzw. Begleitung von Gruppen,
   - Heranbildung und Begleitung von Gruppenleitern und ehrenamtlichen Mitarbeitern,
   - Mitarbeit in den Ausschüssen des Kirchengemeinderats,
   - Mitarbeit bei der Planung, Organisation und Durchführung von Bildungsangeboten im Bereich der Jugend- und Erwachsenenbildung.

Die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben im Pfarrverband, wobei der erforderliche Zeitaufwand auf die wöchentliche Arbeitszeit anzurechnen ist, bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats.

2.2. *Religionspädagogik*
Die Aufgabe des Religionslehrers ist die Erteilung des Religionsunterrichts gemäß der diözesanen Ordnung und den Bestimmungen des Schulgesetzes für Baden-Württemberg. Die Lehrbefähigung für die einzelnen Schularten richtet sich nach der zwischen dem Ministerium für Kultus und Sport und dem Bischöflichen Ordinariat getroffenen Vereinbarung (vgl. SchG § 97, Abs. 2). Auch dem Religionslehrer obliegt, wie jedem Lehrer an einer öffentlichen Schule, die Pflicht, sich mit Hingabe seinem Beruf zu widmen und die Aufgaben seines Amtes gerecht und uneigennützig zu erfüllen. Wichtigste Aufgabe ist die Bildung und religiöse Erziehung der Schüler. Das bedeutet u. a.:
- Beratung der Schüler, auch in persönlichen Problemen,
- Beurteilung der Schülerleistungen und des Schülerverhaltens,
- Zusammenarbeit mit den an der Schule unterrichtenden Lehrern und Teilnahme an Lehrerkonferenzen,
- Beratung der Eltern, Teilnahme und Mitwirkung an Elternabenden,
- Mitgestaltung von Schul- und Schülergottesdiensten.

3. Zusammenarbeit mit den Geistlichen und den örtlichen Gremien

3.1. Gemeindereferenten und Religionslehrer sind Mitarbeiter der im betreffenden Seelsorgebezirk tätigen Geistlichen und kirchlichen Dienste. Die Zusammenarbeit erfordert gegenseitige Information und gemeinsame Beratung. Gemeindereferenten und Religionslehrer nehmen gemäß KGO § 15, Abs. 1, Satz 3 an den regelmäßigen Pastoralgesprächen teil. Gemäß KGO § 16 Abs. 2 „kann ein Vertreter der hauptamtlich für die Kirchengemeinde tätigen kirchlichen Dienste mit beratender Stimme in den Kirchengemeinderat hinzugewählt werden." Gemäß KGO § 16 Abs. 3 sollen bei Behandlung von Gegenständen, „die zum Auftrag der in § 15 Abs. 1 Satz 3 genannten Personen gehören", eingeladen und gehört werden.

3.2. Soweit vom Dienstgeber nichts anderes bestimmt ist, ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter der Pfarrer der Kirchengemeinde, dem der kirchliche Mitarbeiter zugewiesen ist. Für die Erteilung von Religionsunterricht gelten dazuhin die Regelungen der Schuldekanenordnung (SchDO § 9).

4. Berechnung der Arbeitsstunden

Für die Erstellung des Arbeitsplans und der Berechnung der Arbeitsstunden ist eine Wochenstunde schulischer Religionsunterricht im Verhältnis des Wochenstundendeputats zu 40 Arbeitsstunden pro Woche anzurechnen. Beispiel: 24 Wochenstundendeputat zu 40 Arbeitsstunden.

WStd. / RU	24	23	22	21	20	19
Arbeits-Stunden	40	38 1/3	36 2/3	35	33 1/3	31 2/3
WStd. / RU	18	17	16	15	14	13
Arbeits-Stunden	30	28 1/3	26 2/3	25	23 1/3	21 2/3
WStd. / RU	12	11	10	9	8	7
Arbeits-Stunden	20	18 1/3	16 2/3	15	13 1/3	11 2/3
WStd. / RU	6	5	4	3	2	1
Arbeits-Stunden	10	8 1/3	6 2/3	5	3 1/3	1 2/3

5. Arbeitsunfähigkeit

Arbeitsunfähigkeit ist dem Dienstvorgesetzten, der Schulleitung und dem zuständigen Schulrat i. K. unverzüglich unter Angabe der voraussichtlichen Dauer mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit

länger als eine Woche, so ist dies vom unmittelbaren Dienstvorgesetzten nach 8 Tagen unter Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung dem Bischöflichen Ordinariat zu berichten.

6. Theologisch-spirituell-fachliche Fortbildung

Die Aufgaben des Gemeindereferenten und des Religionslehrers erfordern eine ständige Fortbildung. Dieselbe ist Bestandteil der dienstlichen Verpflichtung. Näherhin sind dafür Bestimmungen der „Diözesanen Ordnung für Gemeindereferent(inn)en / Religionslehrer(innen) der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ verbindlich (vgl. vor allem Abschnitt 5, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt 1983, Seite 200). Dienstbefreiung für Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ist beim Bischöflichen Ordinariat zu beantragen.

7. Stellenbesetzung und Stellenwechsel

Die Stellenbesetzung erfolgt durch das Bischöfliche Ordinariat unter Beteiligung der Mitarbeitervertretung der Religionslehrer und Gemeindereferenten (vgl. Rahmenordnung der MAVO § 22, KABl. 1977, S. 247). Freie Stellen werden durch das Bischöfliche Ordinariat zur Bewerbung ausgeschrieben. In der Regel erfolgt ein Stellenwechsel nur zum Schuljahrsbeginn (l. August).

8. Urlaub

Da für das Dienstverhältnis gemäß dem vom Bischof in Kraft gesetzten KODA-Beschluß vom 31. August 1981, S. 279, der BAT gilt, richtet sich auch der Urlaub nach dem BAT. Bei Einsatz im schulischen Religionsunterricht gilt Nr. 5 der Sonderregelung zum BAT für Angestellte als Lehrkräfte (SR 21 BAT). Danach finden die für beamtete Lehrkräfte geltenden Bestimmungen, also die Urlaubsverordnung des Landes Baden-Württemberg (UrlVO), Anwendung. Der Gemeindereferent soll seinen Urlaub während der Schulferien nehmen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats. Die über den Erholungsurlaub hinaus dauernden Schulferien sind Dienstzeit. Es können deshalb auch während eines Teils der Schulferien Veranstaltungen zur theologisch-spirituellen und beruflichen Fortbildung als dienstliche Verpflichtung anberaumt werden.

9. Meinungsverschiedenheiten, Schlichtungsausschuss

9.1. Meinungsverschiedenheiten über das Dienstverhältnis und die Dienstordnung sind im Geiste christlichen Vertrauens beizulegen. Lassen sich solche Meinungsverschiedenheiten durch eine Aussprache der unmittelbar Beteiligten nicht beheben, ist vor Beschreiten des ordentlichen Rechtswegs eine Schlichtung durchzuführen.

9.2. Der Schlichtungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen aus:
1. dem zuständigen Referenten des Bischöflichen Ordinariats,
2. einer vom betroffenen Religionslehrer bzw. Gemeindereferenten zu benennenden Vertrauensperson,
3. der Diözesanreferentin,
4. dem zuständigen Dekan bzw. Schuldekan und
5. einem Vertreter der MAV.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

10.1. Diese Dienstordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1983 in Kraft.

10.2. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die bisherige Dienstordnung vom 1. Januar 1979 (KABl. 1980, S. 230f.) außer Kraft.